



GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT ZWINGENBERG

vom 13. Dezember 2001

in der Fassung der 2. Änderung vom 7. November 2013

A) Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Die Gebühren werden bei ihrem Entstehen durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Sie sind sofort bei der Stadtkasse einzuzahlen.
- (2) Gebührenvereinbarungen für besondere oder von dieser Gebührenordnung abweichende Fälle bleiben dem Magistrat ausdrücklich vorbehalten.

§ 2 Schuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) bei Erstbestattung
diejenige Person, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, das sind: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie, der Haushaltsvorstand, der Inhaber des Grabes.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Zwingenberg gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Aufforderung an die Stadtkasse zu zahlen.

B) Erwerb von Gräbern

§ 4

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelgrabstätte.....1.500,00 EUR
2. Doppelgrabstätte.....3.000,00 EUR
3. jede weitere Grabstätte (in Mehrfachgrabstätten).....1.500,00 EUR
4. Urnengrabstätte.....1.300,00 EUR
5. Reihengrabstätte.....1.000,00 EUR
6. Urnenreihengrabstätte.....800,00 EUR
7. anonymes Grab (auf dafür vorgesehenem Grabfeld).....800,00 EUR

C) Anfertigung von Gräbern, Beisetzungen

§ 5

(1) Für das Anfertigen einer Grabstätte und für die Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattung.....770,00 EUR
2. Erdbestattung in einem Tiefgrab mit 2,50 m Sohlentiefe.....1.000,00 EUR
3. Urnenbeisetzung.....330,00 EUR
4. Umbettung eines Sarges.....1.540,00 EUR
5. Umbettung einer Urne.....660,00 EUR
6. nachträgliche Tieferlegung eines Sarges.....1.540,00 EUR

(2) Für das Anfertigen der Grabstätte und für die Beisetzung eines Kindes, welches im Alter von unter sechs Jahren verstorben ist, wird die Hälfte der obigen Gebühren erhoben.

(3) Für weitere Leistungen, wie zum Beispiel der nachträglichen Öffnung einer Grabstätte, werden Gebühren in einer dem jeweiligen Aufwand entsprechenden Höhe erhoben.

D) Umbettungen

§ 6

(1) Für die Benutzung der Friedhofsgebäude werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Friedhofskapelle pro Tag.....240,00 EUR
2. Benutzung der Kühlzelle pro Tag.....30,00 EUR

(2) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Einfriedigungen und Verrichtung sonstiger gewerbsmäßiger Arbeiten auf dem Friedhof wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

E) Rechtsmittel

§ 7

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Gegen Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der jeweils gültiger Fassung gegeben. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 8 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 9 Aufrechnung

Aufrechnung gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, ist nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorausgegangenen Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren der Stadt Zwingenberg im Friedhofs- und Bestattungswesen außer Kraft.

Zwingenberg, den 14. Dezember 2001

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

Bürgermeister

Grundsatzung

beschlossen am 13.12.2001

veröffentlicht am 17.12.2001

in Kraft getreten am 01.01.2002

1. Änderung

beschlossen am 01.09.2011

veröffentlicht am 27.09.2011

in Kraft getreten am 28.09.2011

(geändert wurden §§ 4 bis 11)

2. Änderung

beschlossen am 07.11.2013

veröffentlicht am 19.12.2013

in Kraft getreten am 01.01.2014

(geändert wurden §§ 4, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1)